

**Vorbericht
zum
Haushaltsplan des Volkshochschulzweckverbandes
Meckenheim • Rheinbach • Swisttal
für das
Haushaltsjahr 2014**

1.	Allgemeines zum Vorbericht*	<u>2</u>
2.	Reform des kommunalen Haushaltsrechts	<u>2</u>
2.1	Allgemeines	<u>2</u>
2.2	Ziele der Reform	<u>3</u>
2.3	Wesentliche Änderungen gegenüber der bisherigen Kameralistik	<u>3</u>
2.3.1	Das Ressourcenverbrauchskonzept	<u>3</u>
2.3.2	Das Drei-Komponentensystem des NKF	<u>4</u>
2.3.3	Produktorientierter Haushalt	<u>5</u>
2.3.4	Ziele und Leistungskennzahlen	<u>5</u>
2.3.5	Jährlicher Haushaltsausgleich	<u>6</u>
2.3.6	Ermächtigungsübertragungen	<u>8</u>
2.4	Interne Leistungsverrechnungen	<u>9</u>
2.5	Aufbau des doppischen Haushaltsplans	<u>9</u>
3.	Allgemeine Ausführungen zur Haushaltswirtschaft	<u>10</u>
	Entwicklung der Finanzlage	<u>10</u>
4.	Allgemeine Erläuterungen zu den einzelnen Ertrags- und Aufwandsarten	<u>11</u>
4.1	Erträge	<u>11</u>
4.2	Aufwendungen	<u>13</u>
4.3	Entwicklung des Haushaltsausgleichs	<u>15</u>
5.	Vermögens- und Schuldenlage	<u>18</u>
6.	Geplante Investitionsmaßnahmen	<u>18</u>
7.	Regelungen zur Bildung von Budgets (Deckungsfähigkeit von Aufwendungen und Auszahlungen)	<u>18</u>
8.	Kontenscharfe Ausweisung der Haushaltsansätze im Haushaltsplan	<u>19</u>
9.	Entwicklung der Liquiditätskredite	<u>19</u>
10.	Anlagen zum Vorbericht	
	▪ Statistische Angaben	

* Die allgemeinen Ausführungen zum neuen Rechnungswesen wurden mit Genehmigung der Stadt Rheinbach aus dem Vorbericht zum Haushalt 2011 übernommen.

1. Allgemeines zum Vorbericht

Die Städte Rheinbach und Meckenheim und die Gemeinde Swisttal haben sich im Jahr 2006 nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit NRW (GkG NRW) zu einem Zweckverband zusammengeschlossen, um die Aufgaben, Förderung der Weiterbildung im Lande Nordrhein-Westfalen (Weiterbildungsgesetz – WbG) und den Betrieb und die Unterhaltung einer Musikschule, gemeinsam zu erfüllen.

Nach § 5 Abs. 1 GkG NRW in Verbindung mit § 1 Satz 2 der Satzung des Volkshochschulzweckverbandes Meckenheim Rheinbach Swisttal ist der Zweckverband eine rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er verwaltet seine Angelegenheiten im Rahmen des Gesetzes in eigener Verantwortung.

Für die Haushaltswirtschaft des Zweckverbandes finden nach § 18 GkG NRW die Vorschriften für die Gemeinden sinngemäß Anwendung mit Ausnahme der Vorschriften über die Auslegung der Haushaltssatzung und des Jahresabschlusses sowie über die örtliche Rechnungsprüfung und den Gesamtabschluss.

Nach § 1 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) ist dem Haushaltsplan u. a. ein Vorbericht beizufügen. Der Vorbericht soll nach § 7 GemHVO einen Überblick über die Eckpunkte des Haushaltsplanes geben. Die Entwicklung und die aktuelle Lage des Zweckverbandes sind anhand der im Haushaltsplan enthaltenen Informationen und der Ergebnis- und Finanzdaten darzustellen.

Die wesentlichen Zielsetzungen der Planung für das Haushaltsjahr und die folgenden drei Jahre sowie die Rahmenbedingungen der Planung sind zu erläutern.

Die Vorschrift enthält keine allgemein gültige Aussage, welche Struktur der Überblick über die Eckpunkte haben sollte, also welche Schwerpunkte der Entwicklung besonders hervorgehoben werden sollten.

Außerdem entfallen Vorgaben zur Erläuterung der Haushaltspositionen.

Der vorliegende Vorbericht folgt der Gliederung des § 2 GemHVO, in dem geregelt ist, welche Positionen der Ergebnisplan mindestens ausweisen muss.

Weitere Erläuterungen zu wesentlichen Sachverhalten, sowie zu den Investitionsmaßnahmen im Teilfinanzplan B (Planung einzelner Investitionsmaßnahmen) finden sich darüber hinaus in den Teilplänen des Haushaltsplanes.

2. Reform des kommunalen Haushaltsrechts

Zur Erleichterung mit dem Umgang des neuen Haushaltsrechtes werden die Ausführungen in den nächsten Jahren Bestandteil des Vorberichtes sein.

Wenn sich die Erläuterungen auf die Gemeinden beziehen, so beziehen sie sich auch sinngemäß auf die Zweckverbände. Zur Vereinfachung wird nur der Begriff Gemeinde bei den Ausführungen benutzt.

2.1 Allgemeines

Das Haushaltsrecht für die Gemeinden in Nordrhein-Westfalen und damit auch für die Zweckverbände ist grundlegend neu bestimmt worden. Die Regelungen des Neuen Kommunalen Finanzmanagements (NKF) orientieren sich im Wesentlichen an den bisherigen kameralen Regelungen für die Haushaltsplanung und den Haushaltsvollzug sowie den kaufmännischen Standards des Handelsgesetzbuches unter Be-

achtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung, soweit nicht wichtige Besonderheiten Abweichungen erforderlich gemacht haben. „Einnahmen“ und „Ausgaben“ werden jetzt durch die kaufmännischen Erfolgsgrößen „Ertrag“ und „Aufwand“ als Ergebnisgrößen im NKF abgelöst.

Nach wie vor bleibt der Haushalt das zentrale Steuerungs- und Rechenschaftsinstrument der Gemeinde.

Der Landtag NRW hat mit dem Gesetz über ein Neues Kommunales Finanzmanagement für Gemeinden im Land Nordrhein-Westfalen (Kommunales Finanzmanagementgesetz NRW -NKFG NRW) vom 16.11.2004, das am 01.01.2005 in Kraft getreten ist, die Grundlage für die Umstellung des Rechenwesens geschaffen.

2.2 Ziele der Reform

Mit der Einführung der doppelten Buchführung wurden folgende Vorteile gegenüber der Kameralistik erreicht:

- Darstellung des gesamten Ressourcenaufkommens und -verbrauchs,
- Darstellung von Vermögen sowie Eigen- und Fremdkapital
- Hervorhebung von Zielen und Verwaltungsergebnissen (Outputorientierung)
- Unterstützung einer flexiblen Mittelbewirtschaftung
- einheitlicher Rechnungsstil für den „Konzern Kommune“

Ebenso wurde der intergenerative Gedanke in der Form, dass der gesamte Ressourcenverbrauch einer Periode regelmäßig durch Erträge derselben Periode gedeckt wird, um nachfolgende Generationen nicht zu überlasten, aufgegriffen.

Damit erlangen die Gemeinden erstmalig durch eine Bilanz einen vollständigen Überblick über ihr Vermögen und ihre Schulden.

Mit der Einführung des NKF soll das Wirtschaften in den Zweckverbänden transparenter und durch neue Steuerungspotentiale eine effizientere Wahrnehmung der Aufgaben ermöglicht werden.

Nach dem Willen des Gesetzgebers bringt die Reform daher das Erfordernis einer Vereinbarung **messbarer Ziele** und **Kennzahlen**, die Einführung des **Produktthaushaltes** sowie einer **Kosten- und Leistungsrechnung** mit sich.

2.3 Wesentliche Änderungen gegenüber der bisherigen Kameralistik

2.3.1 Das Ressourcenverbrauchskonzept

Bislang wurden im kommunalen Rechnungswesen lediglich die „Einnahmen“ und „Ausgaben“ erfasst, d.h. die Erhöhungen und Verminderungen des Geldvermögens. Künftig stellen die „Erträge“ und „Aufwendungen“ die zentralen Steuerungsgrößen im NKF dar. Im Mittelpunkt stehen die Veränderungen des kommunalen Eigenkapitals, die über die Ergebnisrechnung in die Bilanz einfließen. Über „Erträge“ und „Aufwendungen“ werden auch die Vermögensveränderungen erfasst, die nicht zu einer Erhöhung bzw. Verminderung des Geldvermögens führen, beispielsweise der

- Aufwand aus der Abnutzung der langlebigen Vermögensgegenstände und der
- Aufwand für die Bildung von Rückstellungen (z.B. für Pensionen).

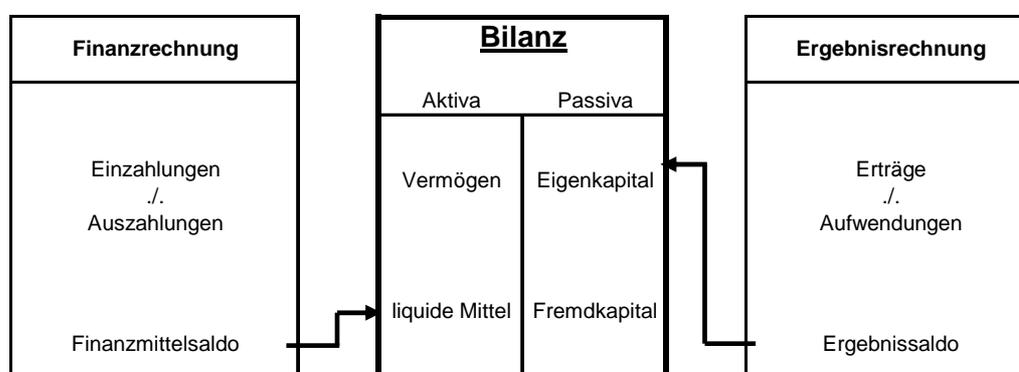
Als Folge dieser neuen Steuerungsgrößen wird im NKF - im Gegensatz zur Kameraistik - der vollständige Werteverzehr periodengerecht dargestellt.

2.3.2 Das Drei-Komponentensystem des NKF

Mit der Entscheidung für das Neue Kommunale Finanzmanagement wurde eine Grundsatzentscheidung für das kaufmännische Rechnungswesen als „Referenzmodell“ getroffen. Es erfolgt insoweit eine Orientierung am Handelsgesetzbuch (HGB) und an den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung (GoB), soweit die spezifischen Ziele und Aufgaben der Haushaltswirtschaft (Rechnungswesen) der Gemeinden dem nicht entgegenstehen.

Auf dieser Grundlage ist ein kommunales Haushalts- und Rechnungswesen entwickelt worden, das sich auf die drei folgenden Komponenten stützt und sie miteinander verknüpft.

Drei-Komponenten-System des NKF



Das NKF mit doppischem Buchungssystem besteht für die Planung, Bewirtschaftung und den Abschluss in den Gemeinden aus drei Bestandteilen:

Ergebnisplan (§ 2 GemHVO) und Ergebnisrechnung (§ 38 GemHVO)

Als Planungsinstrument ist der Ergebnisplan der wichtigste Bestandteil des neuen Haushalts und umfasst gem. § 84 GO einen Fünfjahreszeitraum. In ihm sind die ordentlichen und außerordentlichen Erträge und Aufwendungen sowie außerdem die Finanzerträge und die Zinsen und sonstigen Finanzaufwendungen auszuweisen.

Die Ergebnisrechnung entspricht der kaufmännischen Gewinn- und Verlustrechnung und beinhaltet die Ist-Ergebnisse der Aufwendungen und Erträge. Das Jahresergebnis in der Ergebnisrechnung als Überschuss der Erträge über die Aufwendungen oder als Fehlbetrag wird in die Bilanz übernommen und bildet unmittelbar die Veränderung des Eigenkapitals der Kommune ab. Das Jahresergebnis umfasst die ordentlichen Aufwendungen und Erträge, die Finanzaufwendungen und -erträge sowie außerordentliche Aufwendungen und Erträge und bildet den Ressourcenverbrauch der Kommune somit umfassend ab.

Bilanz (§ 41 GemHVO)

Sie ist Teil des neuen Jahresabschlusses und weist das Vermögen und dessen Finanzierung durch Eigen- und Fremdkapital nach. Grundlage der Bilanz ist die Erfassung (§§ 28 und 29 GemHVO) und Bewertung (§§ 32, 33, 34 GemHVO) des kommunalen Vermögens. Die Regeln für Ansatz und Bewertung (Bilanzierung) orientie-

ren sich dabei an den kaufmännischen Normen. Auf der Aktivseite der kommunalen Bilanz befinden sich in enger Anlehnung an das HGB das Anlage- und das Umlaufvermögen der Kommune. Auf der Passivseite werden das Eigenkapital sowie Rückstellung und Verbindlichkeiten ausgewiesen. Die besondere Struktur der kommunalen Bilanz spiegelt die kommunalen Besonderheiten wieder, z.B. durch die Abbildung der Arten des Infrastrukturvermögens (Straßen, etc.).

Finanzplan (§ 3 GemHVO) und Finanzrechnung (§ 39 GemHVO)

Sie beinhalten alle Einzahlungen und Auszahlungen, also

- die voraussichtlichen Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit,
- die Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit
- sowie die Einzahlungen aus der Aufnahme von Darlehen und von Krediten zur Liquiditätssicherung und
- die Auszahlungen für die Tilgung und Gewährung von Darlehen (Finanzierungstätigkeit, siehe lfd. Nr. 33 bis 37 des Gesamtfinanzplans) für Investitionen.

Der Liquiditätssaldo aus der Finanzrechnung bildet die Veränderung des Bestands an liquiden Mitteln der Gemeinde in der Bilanz ab. Die Pflicht zur Aufstellung des Finanzplans bzw. der Finanzrechnung ist insbesondere aus den Besonderheiten der öffentlichen Haushaltsplanung und Rechenschaftslegung hergeleitet und knüpft im Übrigen an internationale Rechnungslegungsvorschriften für Kapitalgesellschaften an.

2.3.3 Produktorientierter Haushalt

Neben den Erträgen und Aufwendungen sowie den Einzahlungen und Auszahlungen als haushaltswirtschaftlichen Rechengrößen kommt der Produktorientierung eine besondere Bedeutung zu. Sie zeigt sich in den Teilplänen des gemeindlichen Haushaltsplans als örtliche Steuerungsebene. Auch wenn der produktorientierte Haushaltsplan unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse durch die Gemeinde gestaltet werden darf, müssen diese Teilpläne sich an den vom Innenministerium bekannt gegebenen 17 verbindlichen Produktbereichen orientieren. Hinzu treten die Vorgaben für die Bedienung der Kommunalen Finanz- und Personalstatistiken. Mit den produktorientierten Teilplänen sollen ergänzend zur Gesamtebene, aussagekräftige Informationen über die Erfüllung der gemeindlichen Aufgaben gegeben werden.

2.3.4 Ziele und Leistungskennzahlen

Die politische Steuerung in den Gemeinden soll sich mit der Einführung und Anwendung des NKF grundlegend ändern. Künftig soll über Ziele und Leistungskennzahlen gesteuert werden.

§ 12 GemHVO führt hierzu folgendes aus:

„Für die gemeindliche Aufgabenerfüllung sollen produktorientierte Ziele unter Berücksichtigung des einsetzbaren Ressourcenaufkommens und des voraussichtlichen Ressourcenverbrauchs festgelegt sowie Kennzahlen zur Zielerreichung bestimmt werden. Diese Ziele und Kennzahlen sollen zur Grundlage der Gestaltung der Planung, Steuerung und Erfolgskontrolle des jährlichen Haushalts gemacht werden.“

Dies erfordert sowohl neues Wissen bei allen Verantwortlichen in der Versammlung und Verwaltung als auch deren Einbindung in den Reformprozess und den Einsatz neuer Steuerungsinstrumente. Dies erfordert aber auch nach den Vorstellungen des Gesetzgebers die Entwicklung eines zukunftsorientierten Bildes des

Zweckverbandes mit wenigen qualitativ hochwertigen Leitorientierungen als Kernaussagen, aus denen die Grundlagen für die Ausrichtung des Handelns auf die Zukunft festgelegt werden. Der Zweckverband soll sich daher ein zukunftsorientiertes Profil geben. Aus solchen Visionen und Leitlinien (Leitbildern) lassen sich strategische und operative Ziele bestimmen, die eine Leitorientierung für die Haushaltswirksamkeit entfalten können und sollen. In den Teilplänen des gemeindlichen Haushalts sind daher auch die Ziele und Kennzahlen zur Messung der Ziele sowie ggf. die interne Leistungsverrechnung abzubilden.

Im vorliegenden Haushaltsplanentwurf sind den Teilergebnis- und Teilfinanzplänen Produktbeschreibungen beigefügt. In diesen Produktbeschreibungen sind in einem ersten Schritt allgemeine Ziele formuliert worden, die jedoch in diesen Fällen in der Regel weder messbar sind noch zur Steuerung ausreichen. Beispiele für künftig mögliche Kennzahlen zur Messung des Zielerreichungsgrades wurden bei den Produktbeschreibungen ebenfalls aufgenommen.

Die Verbandsversammlung und die Verwaltung werden sich mit dem Thema Ziele und Kennzahlen noch näher beschäftigen. Im Rahmen der Einführung des Qualitätsmanagements nach dem Gütesiegelverbund e.V. hat sich die Verwaltung bereits im Teilbereich Ziele mit der Erstellung eines Leitbildes befasst.

2.3.5 Jährlicher Haushaltsausgleich

Nach kameralem Haushaltsrecht musste der Haushalt nach § 75 Abs. 3 GO (alt) ausgeglichen sein. Der kamerale Haushaltsausgleich bezog sich auf den Verwaltungshaushalt. Im Vermögenshaushalt ergab die Lücke zwischen Deckungsmitteln und Ausgaben den Kreditbedarf.

Ein struktureller Haushaltsausgleich galt als erreicht, wenn unter Berücksichtigung der Pflichtzuführung (ordentliche Tilgung) vom Verwaltungshaushalt an den Vermögenshaushalt die laufenden (konsumtiven) Ausgaben durch die laufenden Einnahmen gedeckt werden konnten.

Konnte der Haushaltsausgleich nur durch Rückzuführungen vom Vermögenshaushalt an den Verwaltungshaushalt nach § 22 Abs. 3 GemHVO (alt) durch Mittel aus der kameralen allgemeinen Rücklage und Einnahmen aus der Veränderung des Anlagevermögens (Veräußerungserlöse) erreicht werden, galt dies als formaler Haushaltsausgleich.

Das Konzept des Haushaltsausgleichs ist im NKF auf den Ressourcenverbrauch ausgerichtet.

Entsprechend ist nach § 75 Abs. 2 Satz 2 GO der Haushalt ausgeglichen, wenn der Gesamtbetrag der Erträge die Höhe des Gesamtbetrages der Aufwendungen erreicht oder übersteigt.

Diese Verpflichtung gilt nach § 75 Abs. 2 Satz 3 GO auch als erfüllt, wenn der Fehlbetrag im Ergebnisplan und der Fehlbetrag in der Ergebnisrechnung durch Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage gedeckt werden können.

Die gesetzliche Anforderung des Haushaltsausgleichs nach § 75 Absatz 2 Satz 2 GO gilt auch für die Zweckverbände. Durch die Erhebung einer Umlage nach § 19 GkG werden die Aufwendungen, denen nicht sonstige Erträge gegenüber stehen, gedeckt; es sei denn, das der Zweckverband über Eigenkapital in Form einer Ausgleichsrücklage, die eingesetzt werden kann, verfügt.

Die Ausgleichsrücklage ist nach § 75 Abs. 3 GO in der Bilanz zusätzlich zur allgemeinen Rücklage als gesonderter Posten des Eigenkapitals anzusetzen. Sie kann in

der Eröffnungsbilanz bis zur Höhe eines Drittels des Eigenkapitals gebildet werden, höchstens jedoch bis zur Höhe eines Drittels der jährlichen Steuereinnahmen und allgemeinen Zuweisungen. Die Höhe dieser Einnahmen bemisst sich nach dem Durchschnitt der drei Haushaltsjahre, die dem Eröffnungsbilanzstichtag (01.01.2009) vorangehen.

Der Ausgleichsrücklage können Jahresüberschüsse durch Beschluss der Versammlung über den Jahresabschluss zugeführt werden.

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage ist in § 4 der Haushaltssatzung auszuweisen.

In der Eröffnungsbilanz des Zweckverbandes ist kein Eigenkapital aktiviert. Dies liegt ursächlich in der Verpflichtung der Bildung von Pensions- und Beihilferückstellungen sowie sonstigen Rückstellungen. Für den Ausgleich der Bilanz (Bilanzwaage) sind sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen gegenüber den Mitgliedskommunen in entsprechender Höhe auf der Aktivseite ausgewiesen worden.

Der gesetzlich geforderte Haushaltsausgleich kann daher nur über die Erhebung der Zweckverbandsumlage erfolgen.

Neben der jährlichen Kostensteigerung (hauptsächlich im Bereich der Personalkosten) kommen durch die Umstellung auf das Neue Kommunale Finanzmanagement neue Belastungen, die es erschweren, die Höhe der Zweckverbandsumlage auf gleichem Niveau zu halten oder zu senken, hinzu.

Hierzu folgende Beispiele:

- Veranschlagung der bilanziellen Abschreibung
Die bilanziellen Abschreibungen berücksichtigen die auf der Basis der bis heute abgeschlossenen Arbeiten zum Aufbau der Eröffnungsbilanz ermittelten Werte und erreichen in 2014 einen Betrag von insgesamt 13.939 €. Diese Belastung des Haushaltsausgleichs wird teilweise kompensiert durch die Erträge aus der Auflösung der Sonderposten z.B. aus erhaltenen Spenden des Fördervereins der Musikschule in der VHS, die -anders als im kameralen System, wo sie im Jahr der Einnahme in voller Höhe ergebniswirksam waren -im NKF-System in gleich hohen Teilbeträgen über die gesamte Lebenszeit des geförderten Vermögensgegenstandes ertragswirksam aufgelöst werden. Für das Jahr 2014 beträgt die Auslösung ausschließlich beim Produkt Musikschule 3.500 €.
- Verpflichtung zur Bildung von Pensions- und Beihilfe- sowie sonstigen Rückstellungen
Nach § 36 GemHVO sind
 - für Pensionsverpflichtungen nach den beamtenrechtlichen Vorschriften,
 - für Verpflichtungen, die dem Grunde oder der Höhe nach zum Abschlussstichtag noch nicht genau bekannt sind und der zu leistende Betrag nicht geringfügig ist,
 - für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften und laufenden Verfahren, sofern der zu leistende Betrag nicht geringfügig ist,Rückstellungen in der Bilanz zu bilden. Sonstige Rückstellungen dürfen nur gebildet werden, soweit diese durch Gesetz oder Verordnung zugelassen sind. Die Bildung von Rückstellungen ist nicht zahlungswirksam und wurde deswegen im

kameralen System nicht abgebildet. Sie belasten jedoch als Aufwandsbuchungen den Haushaltsausgleich im Ergebnisplan.

Für die Bildung von Rückstellungen aus Pensionen und Beihilfen war bisher kein Ansatz geplant worden.

Die Bildung beziehungsweise die Auflösung der Rückstellung werden im Rahmen der Jahresabschlüsse nachgeholt.

Aus den vorliegenden Unterlagen ergibt sich für die Rückstellung aus Pensionen und Beihilfen folgende Belastung/Entlastung:

▪ 2009 = nachträgliche Belastung	9.342 €
▪ 2010 = nachträgliche Entlastung	8.693 €
▪ 2011 = nachträgliche Belastung	4.552 €
▪ 2012 = nachträgliche Entlastung	15.763 €
▪ 2013 = nachträgliche Entlastung	17.514 €

Für das Jahr 2014 ist eine Auflösung in Höhe von 18.905 € in der Ergebnisplanung sowohl als Ertrag als auch als Aufwand (Abschreibung auf das Umlagevermögen) zu veranschlagen, um so die aktivierte öffentlich-rechtlichen Forderung gegenüber den Mitgliedskommunen zu reduzieren.

- **Neudefinition des Investitionsbegriffs**

Im kameralen Haushalt waren verschiedene Zahlungen als Investitionen zu definieren, die nach neuem Recht als Aufwand zu werten sind. Es handelt sich hierbei um Zahlungen, durch die keine (aktivierbaren) Anlagewerte entstehen. So wurden im kameralen Haushalt häufig große Erneuerungsmaßnahmen als Investition eingestuft und über den Vermögenshaushalt ggf. durch Investitionskredite finanziert.

Heute ist in der Regel in diesen Fällen von Aufwand für die Instandhaltung von Vermögen auszugehen. Erst bei umfassenden Instandsetzungen (z.B. Maßnahme umfasst mindestens drei wichtige Gewerke) oder der Erweiterung oder Umnutzung eines Vermögensgegenstandes ist nun eine Berücksichtigung als Investition erforderlich.

2.3.6 Ermächtigungsübertragungen (§ 22 GemHVO)

Im kameralen Haushalt konnten nach § 19 GemHVO (alt) Ausgabeermächtigungen sowohl im Vermögenshaushalt als auch im Verwaltungshaushalt in nachfolgende Haushaltsjahre übertragen werden. Die Bildung bzw. Übertragung der sogenannten Haushaltsausgabereste wurde mit dem Jahresabschluss vorgenommen. Sie wurden im Rechenschaftsbericht aufgeführt und in der Jahresrechnung nachgewiesen. Im bisherigen Haushaltsrecht belasteten die Haushaltsausgabereste das Ergebnis des Jahres der Restbildung wie vorweggenommene Zahlungen.

Neu geregelt ist die Übertragbarkeit von Haushaltsermächtigungen in § 22 GemHVO. Alle Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen sind kraft Gesetzes übertragbar. Die Ermächtigungsübertragung stellt, anders als in der Kameralistik, jedoch keine Mittelübertragung dar. Daraus folgt, dass im Gegensatz zur bisherigen kameralen Buchhaltung das Ergebnis des Haushaltsjahres, aus dem heraus eine Ermächtigungsübertragung erfolgt, nicht belastet wird, sondern die Übertragung der Ermächtigung zu einer Belastung desjenigen Haushaltsjahres führt, in welches die Ermächtigung übertragen wurde.

Werden Ermächtigungen übertragen, ist der Verbandsversammlung gem. § 22 Abs. 4 GemHVO eine Übersicht der Übertragungen mit Angabe der Auswirkungen auf den Ergebnisplan und den Finanzplan des Folgejahres vorzulegen.

Für die Übertragung der Aufwendungen (etwa vergleichbar Auszahlungen Verwaltungshaushalt) ist in deren Höhe im Eigenkapital eine zweckgebundene Deckungsrücklage gemäß § 43 Abs. 3 GemHVO anzusetzen.

2.4 Interne Leistungsverrechnungen

Nach § 17 GemHVO können in den Teilplänen zum Nachweis des vollständigen Ressourcenverbrauchs interne Leistungsbeziehungen erfasst werden. Diese sind dem Jahresergebnis des Teilergebnisplans und der Teilergebnisrechnung hinzuzufügen und müssen sich im Ergebnisplan und in der Ergebnisrechnung insgesamt ausgleichen.

Die Darstellung der internen Leistungsbeziehungen zwischen den Produkten ist im Entwurf des Haushaltsplanes für die Bereiche der

- Personalkostenerstattung
- Gebäudemanagement („Bewirtschaftung“)
- Gebäude- und Haftpflichtversicherungen
- Gebäudereinigung

realisiert.

2.5 Aufbau des doppischen Haushaltsplanes

Die im kameralen Haushaltsrecht vorgesehene Unterteilung in einen Verwaltungs- und Vermögenshaushalt entfällt ebenso wie die Gliederung des Haushaltsplanes nach Unterabschnitten.

Der doppische Haushaltsplan besteht nach § 1 GemHVO aus

1. dem Ergebnisplan,
2. dem Finanzplan,
3. den Teilplänen,
4. dem Haushaltssicherungskonzept, wenn ein solches erstellt werden muss.

Die Teilpläne sind gem. § 4 GemHVO produktorientiert und bestehen aus einem Teilergebnisplan und einem Teilfinanzplan.

Nach den amtlichen Mustern für das doppische Rechnungswesen besteht der Teilfinanzplan aus zwei Teilen.

Der Teil A (Zahlungsübersicht) enthält die investiven Einzahlungen und Auszahlungen nach Arten (aggregierte Darstellung). Im Teil B werden einzelne Investitionsmaßnahmen abgebildet und diesen die investiven Einzahlungen und Auszahlungen zugeordnet.

Der Teilfinanzplan B wird weiter unterteilt in Investitionsmaßnahmen oberhalb einer von der Verbandsversammlung festzulegenden Wertgrenze und Investitionsmaßnahmen unterhalb der festgesetzten Wertgrenze.

Investitionen oberhalb der festgesetzten Wertgrenze sind jeweils als Einzelmaßnahmen auszuweisen (§ 4 Abs. 4 GemHVO).

Da es sich bei den Investitionen des Zweckverbandes nur um einige wenige Investitionen (Beschaffung von Hard- und Software und Einrichtungsgegenstände, oftmals

nur Ersatzbeschaffung) handelt, werden diese Investitionen nur in den Teilfinanzplänen A dargestellt und im Vorbericht erläutert.

Wie bereits vorgetragen sind die Teilergebnispläne und Teilfinanzpläne produktorientiert. Die Produktbereiche für die Darstellung im Haushaltsplan sind vom Gesetzgeber verbindlich vorgeschrieben, die darunter liegenden Ebenen sind individuell gestaltbar. Diese Gestaltungsfreiheit wird allerdings durch die Anforderungen der Finanzstatistik eingeschränkt.

Gesetzlich vorgegebene Produktbereiche		
01 Innere Verwaltung	07 Gesundheitsdienste	13 Natur- und Landschaftspflege
02 Sicherheit und Ordnung	08 Sportförderung	14 Umweltschutz
03 Schulträgeraufgaben	09 Räumliche Planung und Entwicklung, Geoinformationen	15 Wirtschaft und Tourismus
04 Kultur und Wissenschaft	10 Bauen und Wohnen	16 Allgemeine Finanzwirtschaft
05 Soziale Leistungen	11 Ver- und Entsorgung	17 Stiftungen
06 Kinder-, Jugend- und Familienhilfe	12 Verkehrsflächen und -anlagen, ÖPNV	

Gemäß § 4 GemHVO ist nur eine Darstellung der Teilpläne auf Produktbereichsebene verbindlich vorgeschrieben. Um allerdings die Transparenz des Haushaltsplanes zu erhöhen, sind die Teilergebnispläne und Teilfinanzpläne auf der Ebene der jeweiligen Produktgruppe dargestellt.

Der vorliegende Haushalt gliedert sich in:

- 1 Produktbereich: - 04 Kultur und Wissenschaft
- 2 Produktgruppen: - 01 Volkshochschule
- 02 Musikschule

Den Teilplänen für die Produktgruppen wurden Produktbeschreibungen der zur Gruppe gehörenden Produkte beigefügt.

3. Allgemeine Ausführungen zur Haushaltswirtschaft

Entwicklung der Finanzlage

Wie bereits schon an anderer Stelle erwähnt, finanziert der Volkshochschulzweckverband seine Aufwendungen in der Hauptsache durch Landeszuweisungen, Kostenerstattung, Zuschüsse des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge, Teilnahme- und Unterrichtsgebühren.

Die sich daraus ergebende Differenz zwischen Aufwand und Ertrag wird auf die Mitgliedskommunen nach den in der Zweckverbandssatzung festgelegten Kriterien zum Haushaltsausgleich umgelegt und wirkt sich dementsprechend in den Haushalten der Mitgliedskommunen aus.

Auf Grund der Finanzsituation der Mitgliedskommune muss es Ziel sein, zukünftig eine stabile Umlagegröße zu reichen. Dies kann allerdings erst mittelfristig erfolgen, weil über eine Gebührenanpassung nur die jährlichen Kostensteigerungen (u. a. tarifliche Erhöhung von 1 v. H.) weitergegeben werden können.

In diesem Zusammenhang sei auf das Konzept über die Neustrukturierung des Volkshochschul- und Musikschulzweckverbandes vom 30.03.2006 anlässlich der Integration des Musikschulzweckverbandes in den Volkshochschulzweckverband, (Sei-

te 9 ff) hingewiesen, in der die Ursache der hohe Umlage beim Produkt Musikschule beschrieben wird.

Hier ein kurzer Auszug:

„In der großen Musikschuluntersuchung von 1997 wurden verschiedene Entwicklungsalternativen für die Musikschule untersucht. Die Verbandsversammlung hat damals daraufhin den Beschluss gefasst, von harten mit hohem Risiko behafteten arbeitsrechtlichen Maßnahmen abzusehen und statt dessen die natürliche Fluktuation bei den Lehrkräften (in der Hauptsache durch Renteneintritt) zu nutzen, um BAT-Lehrkräfte durch kostenneutrale Honorarlehrkräfte zu ersetzen. Dies ist jedoch eine sehr langfristige Strategie, deren Weiterverfolgung angesichts der sehr akuten Finanzproblemen der Kommunen in Frage gestellt werden muss.“

4. Allgemeine Erläuterungen zu den einzelnen Ertrags- und Aufwandsarten

Die Erläuterungen folgen der Systematik des Ergebnisplans, wobei nur die Positionen, die mit einem Ansatz versehen sind, erläutert werden.

4.1 Erträge

Zuwendungen und allgemeine Umlagen (Ifd. Nr. 02 des Gesamtergebnisplans)

Unter dieser Ertragsart werden insbesondere die **allgemeine Umlagen, Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke** sowie **Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Zuwendungen** nachgewiesen.

Bei der allgemeinen Umlage handelt es sich um die Zweckverbandsumlage für die beiden Produkte Volkshochschule und Musikschule.

Folgende Beträge sind im Haushalt 2014 veranschlagt.

VHS	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014
Meckenheim	83.473 €	89.240 €	83.947 €	92.537 €	85.119 €	9.063 €	97.618 €
Rheinbach	93.237 €	98.864 €	96.507 €	104.296 €	103.943 €	127.421 €	126.139 €
Swisttal	50.652 €	51.896 €	49.952 €	54.469 €	57.832 €	6738 €	70.365 €
Wachtberg							
Summe	227.362 €	240.000 €	230.406 €	251.302 €	246.894 €	241.122 €	294.122 €
MS							
Meckenheim	194.913 €	170.140 €	152.070 €	182.933 €	180.89 €	170.656 €	166.512 €
Rheinbach	240.450 €	224.570 €	201.341 €	244.925 €	255.89 €	264.100 €	266.557 €
Swisttal	134.420 €	119.690 €	105.754 €	128.639 €	134.503 €	136.143 €	137.825 €
Summe	569.783 €	514.400 €	459.165 €	556.497 €	571.131 €	570.899 €	570.894 €
Gesamt	797.145 €	754.400 €	689.571 €	807.799 €	818.025 €	865.021 €	865.016 €

Bei den **Zuwendungen für die laufenden Zwecke** handelt es sich um die **Landeszuweisungen** für die hauptamtlich pädagogischen Mitarbeiter und den besonderen Musikschulunterricht.

Die Landeszuwendung für die hauptamtlich pädagogischen Mitarbeiter ist mit 209.000 € veranschlagt. Es handelt sich um den gleichen Ansatz wie im Jahr 2013. Die Landeszuwendung für den besonderen Musikschulunterricht ist mit 15.520 € veranschlagt und hat sich im Vergleich zum Vorjahr wegen der Herabsetzung der Pauschale, nicht wegen der Schülerzahl, verringert.

Als Gegenposition zu den **Abschreibungen** sind die **Sonderposten** (Zuwendungen und Beiträge für Investitionsmaßnahmen) gemäß § 43 Abs. 5 GemHVO entsprechend der Abnutzung des bezuschussten Gegenstandes erfolgswirksam aufzulösen.

Die Eröffnungsbilanz weist bei der Position Sonderposten (Produkt Musikschule) eine Betrag in Höhe von 15.851,75 € aus. Der aufzulösende Teilbetrag von 3.500 € ist in der Ergebnisplanung als Ertrag veranschlagt.

Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte (Ifd. Nr. 04 des Gesamtergebnisplans)

Zu den öffentlich rechtlichen Leistungsentgelten gehören die Benutzungsgebühren für die Teilnahme an den Kursen, Exkursionen und Veranstaltungen der VHS und an dem Unterricht der Musikschule.

Folgende Benutzungsgebühren sind im Haushaltsplan 2014 veranschlagt:

-Zweckverband

Bezeichnung	2014	2013	2012	2011
Teilnahmegebühren	250.795 €	235.000 €	240.000 €	240.000 €
Teilnahmegebühren	12.000 €	55.000 €	149.500 €	140.000 €
Studienfahrten/Exkursionen				
Zuschüsse des Bundesamtes f. Migration u. Flüchtlinge	62.500 €	70.000 €	54.500 €	80.000 €
Teilnahmegebühren Integration	27.400 €	12.000 €	18.000 €	12.000 €
Unterrichtsgebühren	736.600 €	715.000 €	685.000 €	675.000 €
Entgelte aus Veranstaltungen	5.500 €	6.500 €	4.500 €	4.500 €
	1.094.795 €	1.093.500 €	1.151.500 €	1.151.500 €

- Volkshochschule

Bezeichnung	2014	2013	2012	2011
Teilnahmegebühren	250.795 €	235.000 €	240.000 €	240.000 €
Teilnahmegebühren	12.000 €	55.000 €	149.500 €	140.000 €
Studienfahrten/Exkursionen				
Zuschüsse des Bundesamtes f. Migration u. Flüchtlinge	62.500 €	70.000 €	54.500 €	80.000 €
Teilnahmegebühren Integration	27.400 €	12.000 €	18.000 €	12.000 €
	352.695 €	372.000 €	462.000 €	472.000 €

- Musikschule

Bezeichnung	2014	2013	2012	2011
Unterrichtsgebühren	736.600 €	715.000 €	685.000 €	675.000 €
Entgelte aus Veranstaltungen	5.500 €	6.500 €	4.500 €	4.500 €
	742.100 €	721.500 €	689.500 €	679.500 €

Kostenerstattungen und Kostenumlagen (Ifd. Nr. 06 des Gesamtergebnisplans)

Unter dieser Ertragsart ist die Kostenerstattung zwischen den beiden Produkten, Volkshochschule und Musikschule zu veranschlagen, weil beide Produkte über eigenständige Girokonten verfügen. Die interne Leistungsverrechnung muss daher über den Weg der Kostenerstattung erfolgen. Die Personal- und Sachkosten, die von der Volkshochschule bereit gestellt werden, sind von der Musikschule zu erstatten.

Folgende Kostenerstattungen sind im Haushalt 2014 veranschlagt:

Bezeichnung	2014	2013	2012	2011
Personalkosten	64.400 €	60.600 €	109.300 €	45.900 €
Sachkosten	52.225 €	45.400 €	45.300 €	52.042 €
	116.625 €	106.000 €	154.600 €	97.942 €

Durch die Kostenerstattung reduziert sich der Personal- und Sachkostenaufwand bei der Volkshochschule entsprechend.

Finanzerträge (Ifd. Nr. 19 des Gesamtergebnisplans)

Zu den Finanzerträgen zählen Zinserträge, Erträge aus Beteiligungen, z.B. Dividenden oder andere Gewinnanteile sowie sonstige Finanzerträge.

Insgesamt werden Finanzerträge in Höhe von 100 € für 2014 (2013 = 500 €, 2012 = 500 €, 2010 = 1.000 €, 2009 = 0 €) veranschlagt. Die Zinserträge werden durch Anlegen (Tagesgeld) nicht sofort benötigter Mittel erzielt.

4.2 Aufwendungen

Personalaufwendungen (Ifd. Nr. 11 des Gesamtergebnisplans)

Unter Personalaufwendungen sind alle auf Arbeitgeberseite anfallenden Aufwendungen im Zusammenhang mit den **aktiv Beschäftigten** der Kommune zu verstehen.

Zu den Personalaufwendungen gehören die Beamtenbezüge, Beschäftigtenentgelte, Beiträge zu Versorgungskassen und Zusatzversorgungskassen, Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung, Beihilfen und Unterstützungsleistungen und dgl. für Beschäftigte, Zuführungen zu Pensionsrückstellungen für Beamte Rückstellungen für Beschäftigte in Altersteilzeit sowie Aufwendungen Rückstellungen für nicht genommenen Urlaub und Überstunden.

Personalaufwendungen sind insgesamt in Höhe von 1.899.502 € veranschlagt und erhöhen sich gegenüber den Ansatz 2013 um rund 34.000 €.

Die Mehrbelastung gegenüber dem Jahr 2013 ergibt aus den Auswirkungen des letzten und des neuen Tarifabschlusses, der Höherstufung zweier Mitarbeiter, der leistungsorientierten Bezahlung, des Renteneintritts eines Musikschullehrers und der Arbeitsaufnahme einer Musikschullehrerin und setzt sich wie folgt zusammen:

Aufwendungen	Volkshochschule	Musikschule
Aufwand Verbandsversammlung	600 €	
Entschädigung Ortsbeauftragte	6.140 €	
Bezüge der Beamten	57.132 €	
Vergütung tarifl. u. sonst. Beschäftigte	293.800 €	590.000 €
Honorare	225.000 €	220.000 €
Personalkostenerstattung		64.400 €
Gesetzliche Sozialvers. für tarifl. Beschäftigte	145.200 €	297.000 €
Aufwand Personalrat	0 €	230 €
	<u>727.872 €</u>	<u>1.171.630 €</u>

Versorgungsaufwendungen (Ifd. Nr. 12 des Gesamtergebnisplans)

Unter Versorgungsaufwand sind alle auf Arbeitgeberseite anfallenden Aufwendungen im Zusammenhang mit den **ehemaligen Beschäftigten** der Kommune zu verstehen.

Dazu gehören in erster Linie die Bruttobeträge der Versorgungsaufwendungen (Beiträge zur Versorgungskasse für Pensionen und Beihilfen) der Beamten, der Beschäftigten bzw. ihrer Hinterbliebenen sowie Zuführungen zu Pensionsrückstellungen für Versorgungsempfänger. Hinsichtlich der Pensionsrückstellungen und der Beiträge an die Versorgungskasse wird auch auf die Ausführungen unter Ziffer 2.3.5 verwiesen.

Die Versorgungsaufwendungen sind insgesamt in Höhe von 143.300 € (Volkshochschule = 86.000 € / Musikschule = 57.300 €, Erhöhung um 900 €) veranschlagt.

Die Personal- und Versorgungsaufwendungen erreichen zusammen einen Betrag von 2.042.802 €.

In dieser Summe sind keine Aufwendungen für die Pensions- und Beihilferückstellungen der Beamten enthalten (siehe Ziffer 2.3.5).

Zusammenfassung

Gegenüber dem Haushaltsansatz für 2013 sind die zahlungswirksamen Personalaufwendungen um ca. 35.232 € gestiegen. Dies resultiert aus folgenden Veränderungen:

Aufwendungen	Volkshochschule	Musikschule	Gesamt
Bezüge Beamte	11.232,00		11.232,00
Vergütung tarifl. u. sonst. Beschäftigte	5.300,00	8.800,00	14.100,00
Honorare	5.000,00	-6.000,00	-1.000,00
Personalkostenerstattung an VHS		3.800,00	3.800,00
Gesetzliche Sozialvers. für tarifl. Beschäftigte	2.600,00	3.600,00	6.200,00
Versorgungsaufwendungen	0,00	900,00	900,00
	24.132,00	11.100,00	35.232,00

Die Kostensteigerung beträgt im Vergleich zum Vorjahr 1,754 v. H.

Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen (Ifd. Nr. 13 des Gesamtergebnisplans)

Diese Aufwendungen umfassen alle Aufwendungen für empfangene Sach- und Dienstleistungen, die mit den Umsatz- oder Verwaltungserlösen (Betriebszweck) wirtschaftlich zusammenhängen.

Zu dieser Gruppe von Aufwendungen gehören die Aufwendungen für Energie, Wasser, Abwasser, für die Unterhaltung der Grundstücke und Gebäude, des Infrastrukturvermögens, der Maschinen und technischen Anlagen, von Fahrzeugen, der Betriebsvorrichtungen, der Betriebs- und Geschäftsausstattung, für die Bewirtschaftung der Grundstücke und Gebäude usw., für weitere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen, z.B. Schülerbeförderungskosten, Lernmittel nach dem Lernmittelfreiheitsgesetz, für Kostenerstattungen und für sonstige Sach- und Dienstleistungen.

Veranschlagt sind im vorliegenden Haushaltsplan unter dieser Aufwandsart insbesondere

	Ansatz 2014	Differenz 2013
• Gebühren GPA Gemeindeprüfungsanstalt	0 €	-710 €
• Zertifizierungskosten	250 €	0 €
• Bewirtschaftungsaufwand	14.000 €	-600 €
• Bewirtschaftungsaufwand Erstattung an VHS	7.000 €	-300 €
• EDV-Betreuung und Wartung (VHS)	55.900 €	12.900 €
• Veranstaltungen Musikschule mit VHS	3.000 €	-2.500 €
• Dozentenfortbildung	500 €	-450 €
• Fortbildung Angestellte	300 €	0 €
• Bürobedarf	4.600 €	-500 €
• Telefonkosten	3.050 €	50 €

• Portokosten	6.300 €	500 €
• Druckkosten Programmheft etc.	26.000 €	-500 €
• Werbung / Veröffentlichungen / Bekanntm.	5.900 €	-100 €
• Beitrag Landesverband (VHS)	3.720 €	20 €
• Beitrag VDM	1.700 €	200 €
• Versicherung	5.800 €	-300 €
• Zinsaufwendungen Kreditinstitute	500 €	-600 €

Der Gesamtaufwand für Sach- und Dienstleistungen beträgt in 2014 voraussichtlich 271.075 € (Ansatz 2013: 304.840, € 2012: 366.350 €)

Bilanzielle Abschreibungen (Ifd. Nr. 14 des Gesamtergebnisplans)

Nach § 35 GemHVO sind bei Vermögensgegenständen des Anlagevermögens, deren Nutzung zeitlich begrenzt ist, die Anschaffungs- und Herstellungskosten um planmäßige Abschreibungen zu vermindern.

Die Vermögensgegenstände des Anlagevermögens sind in der Eröffnungsbilanz ausgewiesen. Die Berechnung der planmäßigen Abschreibungen ist abgeschlossen.

Für den Haushalt 2014 sind Anschaffungen, die einer planmäßigen Abschreibung unterliegen, in Höhe von 5.600 € (Anschaffung von 8 Computern, Volkshochschule 5, Musikschule 3) veranschlagt. Neben diesen geplanten Abschreibungen beinhaltet der Wertansatz in Höhe von 19.539 € die Abschreibungen für Anschaffungen aus den Vorjahren, für die die Abschreibungen bereits ermittelt worden sind.

Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen (Ifd. Nr. 20 des Gesamtergebnisplans)

Bei den veranschlagten Mittel in Höhe von 600 € (VHS = 100 €, MS = 500 €) handelt es sich um Kontoführungsgebühren und Zinsaufwendungen für Kassenkredite.

4.3 Entwicklung des Haushaltsausgleichs

Das Erreichen des Haushaltsausgleiches ist für den Zweckverband im Grund genommen eine reine mathematische Berechnung (Aufwendungen abzgl. Erträge = Zweckverbandsumlage). Durch die Festsetzung der Zweckverbandsumlage war und wird der Haushalt immer ausgeglichen sein.

Ohne Berücksichtigung der Zweckverbandsumlage wird mit den veranschlagten Erträgen folgender Deckungsgrad erreicht:

	2007	2008	2009*	2010*	2011*	2012	2013	2014
Volkshochschule	83,49%	79,89%	83,73%	83,86%	76,98%	77,49%	70,77%	71,19%
Musikschule	49,40%	57,20%	56,24%	54,56%	54,91%	55,37%	56,43%	57,14%
Zweckverband	65,20%	67,62%	68,64%	66,82%	64,46%	65,58%	62,66%	63,23%

* der vorläufige Gewinn/Verlust wurde eingerechnet

Nach der Umstellung des Rechnungswesens ab dem 01.01.2009 auf das Neue Kommunale Finanzmanagement sind nun Jahresabschlüsse nach den neuen Regeln aufzustellen. Der hierfür anfallende Aufwand ist bedeutend. Voraussetzung ist u. a. die endgültige Aufstellung der Eröffnungsbilanz.

Die Eröffnungsbilanz zum 01.01.2009 wurde in der Sitzung am 18.07.2014 von der Verbandsversammlung festgestellt. Mit Schreiben vom 13.12.2013 wurde die Eröffnungsbilanz der Kommunalaufsicht angezeigt. Mit Verfügung vom 23.01.2014 teilte

der Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit, dass das Anzeigeverfahren abgeschlossen sei.

Die Eröffnungsbilanz befindet sich aktuell im Status der Bekanntmachung.

Die Erstellung der Jahresabschlüsse 2009 – 2011 erfolgt mit Begleitung durch die Fa. Infoma und ist noch nicht abgeschlossen. Es wird davon ausgegangen, dass in der ersten Hälfte 2014 die Erstellung abgeschlossen werden kann. Von der Erleichterungsregelung nach Artikel 8 § 4 NKFVG (Anzeige des Jahresabschlusses 2011 gemäß § 96 Abs. 2 Satz 1 GO mit der bestätigten Entwurfsfassung vom Vorstandsvorsteher gemäß § 95 Absatz 3GO für die Jahresabschlüsse 2009 und 2010) wird für die Jahre 2009 – 2011 Gebrauch gemacht.

Im Anschluss daran werden die Abschlüsse für die Jahre 2012 und 2013 erstellt.

Aktuell liegen noch keine hinreichend konkreten Zahlen über die Jahresabschlüsse vor, so dass an deren Stelle auf die Planansätze aus den Haushaltsplänen 2012 und 2013 zur Darstellung des Haushaltsausgleichs zurückgegriffen wird.

Nach einer relativ groben Abschätzung sind folgende Ergebnisse für die Jahre 2009 – 2012 in der Ergebnisrechnung zu erwarten:

Jahr	VHS	MS	Gesamt
2009	58.026,20 €	-43.800,74 €	14.225,46 €
2010	83.551,08 €	-115.316,30 €	-31.765,22 €
2011	29.440,01 €	-13.410,78 €	16.029,23 €
2012	-32.970,44 €	-2.572,33 €	-35.542,77 €

Aus der Darstellung ist ersichtlich, dass für die Produkte unterschiedliche Ergebnisse erzielt werden. Während in den Jahren 2009 und 2011 mit einem Überschuss beim Zweckverband zu rechnen ist, muss für die Jahre 2010 und 2012 mit einem Fehlbetrag gerechnet werden.

Nach Vorlage der Jahresabschlüsse muss durch die Zweckverbandsversammlung entschieden werden, wie mit einem Gewinn bzw. einem Verlust umzugehen ist, weil die kameraleen Regelungen,

- Ausgleich des Verlustes in den nächsten beiden Folgejahren
- Zuführung des Gewinns des Verwaltungshaushaltes zum Vermögenshaushalt, gegebenenfalls über den Vermögenshaushalt zur Rücklage,

in der Doppik nicht mehr gelten.

Bei dem im **Gesamtfinanzplan** für 2014 ausgewiesenen Überschuss in Höhe von 10.439 € (Volkshochschule = 7.010 €, Musikschule = 3.429 €) handelt es sich um die veranschlagten bilanziellen Abschreibungen in Höhe von 16.039 € abzüglich der Auszahlung für Investitionen in Höhe von 5.600 €. Er verbleibt bei den liquiden Mitteln.

Nicht das Erreichen des Haushaltsausgleiches, sondern die Größe „Zweckverbandumlage“ ist hier von entscheidender Bedeutung.

Unter Berücksichtigung der kritischen Haushaltssituationen der Mitgliedskommunen muss auch der Zweckverband seinen Haushalt konsolidieren.

Im Bereich der **Volkshochschule (Produkt 01)** wird erwartet, dass durch die Erhöhung der Verbandsumlage das für das Jahr 2013 gesetzte Ziel erreicht wird.

Für das Jahr 2014 besteht gegenüber dem Vorjahr ein zusätzlicher Bedarf von rund 14.660 €, der in der Hauptsache durch die Personalaufwendungen (Tariferhöhung, LOB, Aktivierung einer Stelle), die Unterhaltung der EDV und die Abschreibungen entsteht.

Mit der Ertragsverbesserung im Bereich der Reisen / Exkursionen von rund 5.000 € und der vorgeschlagenen Gebührenerhöhung kann dieser zusätzliche Bedarf aufgefangen werden, so dass es keiner Erhöhung der Umlage für den Bereich der Volkshochschule bedarf. In den Folgejahren ist mit einer stabilen Umlage zu rechnen.

Im Bereich der **Musikschule (Produkt 02)** wird erwartet, dass durch die Gebührenerhöhung das für das Jahr 2013 gesetzte Ziel erreicht wird.

Für das Jahr 2014 besteht gegenüber dem Vorjahr ein zusätzlicher Bedarf von rund 21.600 €, der in der Hauptsache durch die Personalaufwendungen (Tariferhöhung, LOB, Aktivierung einer Stelle), die Unterhaltung der EDV und die Abschreibungen entsteht. Durch die Gebührentwicklung und die Auswirkung der Gebührenerhöhung aus dem Jahr 2013 für 2014 ist dieser zusätzliche Bedarf bis auf ca. 11.600 € abgedeckt. Mit der vorgesehenen Gebührenerhöhung für den Unterricht bei dem Erhalt der bisherigen Ermäßigungstatbestände wird über die Ertragsseite der Restbedarf gedeckt und die Umlage auf dem Vorjahresniveau gehalten. Bis auf eine geringfügige Erhöhung im Planungsjahr 2015 ist in den Folgejahren mit einer Senkung der Umlage zu rechnen. Ab 2018 wird sich die Umlage durch die Reduzierung der Personalkosten dann spürbar verringern.

Wie aus den nachfolgenden Erläuterungen zu den **Personalaufwendungen** zu entnehmen ist, wird eine spürbare Verringerung der Aufwendungen nach wie vor im Jahr 2018 erwartet.

In konsequenter Fortführung des Beschlusses der Zweckverbandsversammlung sind die k.w.-Vermerke im Stellenplan bei den Stellen, die mit keiner Funktion versehen sind, ausgewiesen. Beim Renteneintritt wird die Stelle (Stellenanteil) nicht wieder besetzt, sondern das jeweilige Stundenkontingent wird von einer Honorarkraft übernommen.

Die nachfolgende Aufstellung wurde an Hand des Renteneintrittalters unter Berücksichtigung der Übernahme der Unterrichtsstunden durch Honorarkräfte auf der Basis der berechneten Personalkosten für das Jahr 2014 erstellt.

Einsparungen durch Renteneintritt (Basis: Berechnung 2014 + 1% Erhöhung)										
	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024
Personalkosten VJ	991.560	988.472	994.376	998.842	986.530	965.713	975.371	978.547	964.434	943.774
1% Erhöhung	9.916	9.885	9.944	9.988	9.865	9.657	9.754	9.785	9.644	9.438
	1.001.475	998.357	1.004.319	1.008.830	996.395	975.371	985.124	988.333	974.079	953.211
Einsparung	13.003	3.981	5.477	22.301	30.681		6.577	9.048	20.435	13.580
								14.851	9.870	15.565
Gesamteinsparung	13.003	3.981	5.477	22.301	30.681	0	6.577	23.898	30.305	29.145

Im Ergebnis werden sich die Personalaufwendungen ab dem Jahr 2015 verringern, wobei ab dem Jahr 2018 die spürbare Verringerung zu einer nicht unerheblichen Re-

duzierung der Umlage führen wird. Über den gesamten Zeitraum wird eine Personalkosteneinsparung in Höhe von rund 67.500 € erwartet

5. Vermögens- und Schuldenlage

Die Eröffnungsbilanz des Zweckverbandes weist kein Eigenkapital aus. Zum Ausgleich der Passiva, Sonderposten, Pensionsrückstellung, Verbindlichkeiten (Krediten zur Liquiditätssicherung, sonstige) und Rechnungsabgrenzung, ist auf der Aktivseite eine entsprechende Forderungen, die den Mitgliedskommunen gestundet worden ist, aktiviert worden. Durch diese Vorgehensweise wurde vermieden, den Ausgleich der Bilanz durch die Ausweisung „eines nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrages“ herbeiführen zu müssen.

Mit Auflösung der Pensionsrückstellung wird sich die ausgewiesene Forderung verringern. In diesem Jahr ist eine Auflösung der Pensionsrückstellung in Höhe von 18.905 € veranschlagt.

6. Geplante Investitionsmaßnahmen

Im Haushaltsjahr 2014 sind folgende Investitionsmaßnahmen vorgesehen:

- 5 Computer Volkshochschule 3.500 €
- 3 Computer Musikschule 2.100 €

Im April 2014 wird der Support für das Betriebssystem Windows XP und MS-Office 2003 von Microsoft eingestellt. Bis zu diesem Zeitpunkt müssen alle vorhandenen Computer entsprechend umgestellt werden.

Insgesamt können 8 Computer technisch nicht mit dem neuen Betriebssystem Windows 7 ausgestattet werden und müssen daher ersetzt werden.

7. Regelungen zur Bildung von Budgets (Deckungsfähigkeit von Aufwendungen und Auszahlungen)

Sämtliche Haushaltsansätze innerhalb eines Produktes werden getrennt nach Aufwendungen, Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit zu einem Budget zusammengefasst und sind gegenseitig deckungsfähig.

Hiervon ausgenommen sind

- Verfügungsmittel der Vorsitzenden der Zweckverbandsversammlung, des Zweckverbandsvorstehers und des VHS-Direktors
- Personalaufwendungen/-auszahlungen
- die Ansätze für Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen
- Aufwendungen und Auszahlungen, die aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder aufgrund von Beschlüssen der Zweckverbandsversammlung zu leisten sind.
- Abschreibungen

- Aufwendungen und Auszahlungen, denen zweckgebundene Erträge/Einzahlungen gegenüberstehen.

8. Kontenscharfe Ausweisung der Haushaltsansätze im Haushaltsplan

Mit der Aufteilung und Zuordnung der Erträge und Aufwendungen sowie Ein- und Auszahlungen Konten sind im NKF sowohl der Haushaltsvollzug als auch die Erstellung des Haushaltsplanes erheblich aufwendiger und differenzierter als im kameralen Rechnungswesen. Die Finanzdaten werden jedoch im Haushaltsplan (in den Gesamtplänen und in den Teilergebnis- und Teilfinanzplänen) nach den gesetzlichen Anforderungen hochaggregiert dargestellt. Die bisher aus der Kameralistik gewohnte detaillierter Information über die Haushaltsstellen zu den Haushaltsansätzen geht im NKF, wenn der Gesetzesintention gefolgt wird, unabhängig von der Darstellungsebene, verloren. Aus diesem Grunde wurde entschieden, den Haushaltsplan vorläufig kontenscharf darzustellen.

Ob nach Einführung von Zielen und Kennzahlen hierauf verzichtet werden sollte, wird erst die Zukunft zeigen können.

9. Entwicklung der Liquiditätskredite (Kassenkredite)

Der Kassenkredit dient grundsätzlich nur der kurzfristigen Vorfinanzierung von Auszahlungen (nur temporärer Kreditbedarf). Dieser temporäre Kreditbedarf wird verursacht, indem – auch bei einem ausgeglichenen Haushalt – die Ein- und Auszahlungen aus den vielen Einzelvorgängen aufgrund ihrer verschiedenen Zahlungszeitpunkte nicht automatisch zu einem täglich ausgeglichenem Liquiditätsstand führen.

Insgesamt wurden folgende Überschüsse / Fehlbeträge in der kameralen Vergangenheit ausgewiesen:

Jahr	Überschuss / Fehlbetrag			Gesamt
	Musikschule	Volkshochschule	Zweckverband	
2003	0,00 €	-50.776,06	-50.776,06 €	-50.776,06 €
2004	-28.314,00 €	6.378,82	-21.935,18 €	-21.935,18 €
2005	-23.973,34 €	13.964,07	-10.009,27 €	-10.009,27 €
2006	-79.253,05 €	30.797,12	-48.455,93 €	-48.455,93 €
2007	30.049,59 €	-53.057,75	-23.008,16 €	-23.008,16 €
2008	-62.473,70 €	123.186,27 €	60.712,57 €	60.712,57 €

Der Kassenfehlbetrag zum 31.12.2008 betrug rd. 44.257 € (Volkshochschule = +112.028,69 €, Musikschule = -156.286,38 €).

Für Kassenkredite zur Liquiditätssicherung mussten nach dem vorläufigen Rechnungsergebnis 2013 Zinsen in Höhe ca. 430 € gezahlt werden. Nach dem jetzigen Stand wird für das Jahr 2014 wegen kurzfristiger Inanspruchnahme des Kontokorrent (die Aufnahme eines Tagesgeldkredites wird sich im Laufe des Jahres je nach Entwicklung der Liquiditätssicherung entscheiden) mit Zinsen für Kassenkredite zur Liquiditätssicherung in Höhe von 100 € für den Volkshochschulbereich und in Höhe von ca. 500 € für den Musikschulbereich gerechnet. Für das Jahr 2014 sind insgesamt 600 € veranschlagt.